

Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern

(Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 316 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹

und Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

sowie in Ausführung des Haager Kindesschutzübereinkommens vom 19. Oktober 1996³ (HKsÜ),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Bewilligung zur:

- a. ausserfamiliären Betreuung von Kindern durch Tageseltern, Pflegeeltern und Einrichtungen;
- b. Platzierung von Kindern bei Pflegeeltern durch Platzierungsorganisationen.

² Sie regelt die Aufsicht über die Tageseltern, Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Betreuung*: Pflege, Erziehung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung von Kindern, auch im Rahmen von Austauschprogrammen, Au-pair-Einsätzen und schulergänzenden Betreuungsformen;
- b. *Tageseltern*: Personen, die berechtigt sind, höchstens vier fremde Kinder unter 15 Jahren regelmässig während mindestens 20 Stunden pro Woche und Kind tagsüber zu betreuen;

AS 1977 1931

¹ SR 210

² SR 142.20

³ SR 0.211.231.011; BBl 2007 2661

- c. *Tageseinrichtung*: Einrichtung, die berechtigt ist, mehr als vier minderjährige Kinder regelmässig während insgesamt mindestens 20 Stunden pro Woche tagsüber zu betreuen;
- d. *Pflegeeltern*: Personen, die berechtigt sind, höchstens drei fremde minderjährige Kinder regelmässig während mindestens zwei Tagen und Nächten pro Woche und Kind zu betreuen;
- e. *Vollzeiteinrichtung*: Einrichtung, die berechtigt ist, mehr als drei minderjährige Kinder regelmässig während insgesamt mindestens zwei Tagen und Nächten pro Woche zu betreuen;
- f. *Platzierungsorganisation*: Organisation, die berechtigt ist, Pflegeeltern anzustellen und zu beaufsichtigen, sowie Kinder bei diesen zu platzieren.

Art. 3 Kantonale Behörde für Bewilligung und Aufsicht

¹ Der Kanton bezeichnet eine Behörde (kantonale Behörde), die zuständig ist für die Erteilung der Bewilligung für und die Aufsicht über:

- a. Tages- und Pflegeeltern mit Wohnsitz im Kanton;
- b. Einrichtungen und Platzierungsorganisationen mit Sitz im Kanton.

² Die Aufsicht über die Betreuung eines Kindes im Einzelfall bleibt Sache derjenigen Person oder Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat.

³ Die kantonale Behörde ist eine Fachbehörde.

⁴ Der Kanton kann die Zuständigkeit für Tageseltern und Tageseinrichtungen einer anderen geeigneten Behörde übertragen.

Art. 4 Kantonale Massnahmen

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Betreuung, indem sie insbesondere die Weiterbildung von Personen fördern, die in der Betreuung tätig sind.

² Sie bezeichnen eine Fachstelle, welche die Tages- und Pflegeeltern sowie die Einrichtungen und Platzierungsorganisationen berät. Sie haben sicherzustellen, dass insbesondere Pflegeeltern auch in einer Krisensituation sofortige Unterstützung finden.

³ Sie können den Abschluss einer Kollektivhaftpflichtversicherung vorsehen, die für Schäden aufkommt, welche betreute Kinder den in der Pflegefamilie lebenden Personen zufügen.

⁴ Sie können zum Schutz von Kindern, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen.

2. Kapitel: Bewilligung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Grundsatz

¹ Dem Wohl des Kindes ist höchste Beachtung zu schenken.

² Eine Bewilligung zur Platzierung oder Betreuung von Kindern wird nur erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die Kinder:

- a. in ihrer körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung gefördert werden;
- b. aufgrund des familiären, kulturellen oder religiösen Hintergrundes nicht diskriminiert werden.

Art. 6 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung benötigt, wer Kinder:

- a. als Tageseltern, Pflegeeltern oder in einer Einrichtung betreuen will;
- b. als Platzierungsorganisation bei Pflegeeltern platzieren will.

² Wer Kinder in einer akuten Krisensituation betreuen will, muss unabhängig von Dauer und Regelmässigkeit der Betreuung über eine Bewilligung verfügen.

Art. 7 Gesuchstellerin, Gesuchsteller

Eine Bewilligung beantragen kann:

- a. als Tages- oder Pflegeeltern: jede handlungsfähige natürliche Person, unabhängig von ihrem Zivilstand und unabhängig davon, ob sie allein oder mit einer anderen volljährigen Person zusammenlebt;
- b. für eine Einrichtung: jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede handlungsfähige natürliche Person oder Personengesellschaft;
- c. für eine Platzierungsorganisation: jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede handlungsfähige natürliche Person oder Personengesellschaft.

Art. 8 Befreiung von der Bewilligungspflicht

¹ Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. die Tagesbetreuung von Kindern durch Verwandte und Verschwägere;
- b. die Betreuung von Grosskindern;
- c. die Betreuung von Kindern durch Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner des sorgeberechtigten Elternteils, die im gleichen Haushalt leben;
- d. die Vermittlung von Betreuungsplätzen bei bewilligten und beaufsichtigten Tages- oder Pflegeeltern oder Einrichtungen in der Schweiz.

² Die Kantone können weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, wenn die Eignung der Tages- oder Pflegeeltern oder der Einrichtung für die Betreuung sowie die Aufsicht auf andere Weise gewährleistet werden.

Art. 9 Betreuungsverbot

Besteht keine Bewilligungspflicht, so kann die Betreuung von Kindern verboten werden, wenn die kantonale Behörde Kenntnis davon erhält, dass die Betreuungspersonen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Betreuungsverhältnisse offensichtlich nicht genügen.

Art. 10 Prüfung des Gesuchs

¹ Die kantonale Behörde prüft das Gesuch.

² Sie kann Stellen und Personen beiziehen, die über ein besonderes Fachwissen verfügen.

³ Sie kann die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung als Pflegeeltern (Art. 44 Abs. 1 Bst. a), die von Platzierungsorganisationen gestellt werden, in einem summarischen Verfahren vornehmen.

Art. 11 Bewilligungsentscheid

¹ Die kantonale Behörde entscheidet über die Bewilligung. Sie begründet den Entscheid.

² Sie informiert die Person, der sie die Bewilligung erteilt, gleichzeitig über ihre Rechte und Pflichten.

³ Die Bewilligung kann auf Probe erteilt, befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 12 Änderung der Bewilligung

¹ Ändern sich die Verhältnisse, so prüft die kantonale Behörde, wieweit die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin gegeben sind.

² Nötigenfalls passt sie die Bewilligung an.

Art. 13 Entzug der Bewilligung

¹ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt und können Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben werden oder erscheinen die Massnahmen zur Behebung zum Vornherein ungenügend, so entzieht die kantonale Behörde die Bewilligung.

² Entzieht sie die Bewilligung einer Platzierungsorganisation, so prüft sie, ob die von dieser Organisation angestellten Pflegeeltern von einer anderen Platzierungsorganisation angestellt werden können.

³ Sie fordert die Personen und Behörden, die den Platzierungsentscheid getroffen haben, auf, die Kinder anderswo unterzubringen, bevor der Entzug wirksam wird. Nötigenfalls hilft sie bei der Platzierung der Kinder.

⁴ Bei Gefahr im Verzug bringt sie die Kinder sofort vorläufig anderswo unter und verfügt bei Einrichtungen deren sofortige Schliessung.

Art. 14 Widerruf der Bewilligung

¹ Erweist sich nachträglich, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht erfüllt waren, so widerruft die kantonale Behörde die Bewilligung.

² Wurde die bewilligungspflichtige Tätigkeit im Zeitpunkt des Widerrufs bereits aufgenommen, so richtet sich das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen über den Entzug der Bewilligung.

2. Abschnitt: Tagesbetreuung

1. Unterabschnitt: Tageseltern

Art. 15 Anzahl Kinder

¹ Tageseltern können bis zu vier fremde Kinder betreuen. Sie dürfen jedoch, einschliesslich der eigenen Kinder, nicht mehr als fünf minderjährige Kinder gleichzeitig betreuen.

² Wollen die Tageseltern Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, so ist dies bei der Festlegung der Anzahl Kinder, die sie insgesamt betreuen dürfen, zu berücksichtigen.

³ Wer mehr als vier fremde Kinder betreuen will, untersteht den Vorschriften über Tageseinrichtungen.

Art. 16 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Tageseltern:

- a. das Wohl der zu betreuenden Kinder gewährleisten;
- b. das Wohl anderer in der Familie lebender Kinder durch die Betreuung fremder Kinder nicht gefährden;
- c. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben;
- d. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen.

² Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen müssen die Tageseltern zudem über das entsprechende Fachwissen verfügen oder sich verpflichten, dieses innert nützlicher Frist zu erwerben.

Art. 17 Gesuch

Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Personalien, Ausbildung und berufliche Tätigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. Anzahl, Alter und allfällige besondere Bedürfnisse der in der Familie lebenden minderjährigen Kinder;
- c. Anzahl, Alter und besondere Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder;
- d. Strafregisterauszug der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie aller in der Tagesfamilie lebender volljähriger Personen.

Art. 18 Bewilligung

Die Bewilligung enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. wie viele Kinder die Tageseltern betreuen dürfen;
- b. wieweit die Tageseltern Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen dürfen;
- c. welches Fachwissen verlangt wird;
- d. die Rechte und Pflichten der Tageseltern (Art. 34-38).

2. Unterabschnitt: Tageseinrichtungen**Art. 19** Voraussetzungen der Bewilligung

¹Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrichtung:

- a. das Wohl der zu betreuenden Kinder gewährleistet;
- b. über eine genügende Zahl von Betreuungspersonen verfügt, die sich über die notwendige fachliche Bildung und angemessene pädagogische Fähigkeiten ausweisen können; mindestens ein Viertel der anwesenden Betreuungspersonen muss eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen können;
- c. ein Konzept vorlegt, das insbesondere Angaben über Betreuungsangebote, Räumlichkeiten, Verpflegung, Öffnungszeiten, und Kündigungsfristen sowie eine Tarifliste enthält;
- d. über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügt;
- e. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllt.

²Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen muss die Einrichtung zudem die entsprechenden beruflichen Qualifikationen der dafür vorgesehenen Personen nachweisen.

Art. 20 **Gesuch**

Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form (Auszug aus dem Handelsregister) und wirtschaftliche Grundlage der Einrichtung;
- b. Anzahl, Alter und besondere Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder;
- c. Personalien und berufliche Qualifikationen der Leiterin oder des Leiters;
- d. Stellenplan, insbesondere Anzahl und berufliche Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Funktion innerhalb der Einrichtung;
- e. Strafregisterauszug der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f. Konzept gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 21 **Bewilligung**

Die Bewilligung enthält neben den Personalien insbesondere folgende Angaben:

- a. wie viele Kinder in der Einrichtung betreut werden dürfen;
- b. wieweit Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut werden dürfen;
- c. wie viele Betreuungspersonen pro betreutes Kind oder pro betreute Gruppe erforderlich sind;
- d. welches Fachwissen verlangt wird;
- e. die mit dem Gesuch eingereichten Konzepte und Pläne;
- f. die Rechte und Pflichten der Einrichtung (Art. 34, 39-43).

3. Abschnitt: Vollzeitbetreuung**1. Unterabschnitt: Pflegeeltern****Art. 22** **Anzahl Kinder**

¹ Pflegeeltern können bis zu drei fremde Kinder betreuen. Sie dürfen jedoch, einschliesslich der eigenen Kinder, nicht mehr als vier minderjährige Kinder gleichzeitig betreuen.

² Wollen die Pflegeeltern Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, so ist dies bei der Festlegung der Anzahl Kinder, die sie insgesamt betreuen dürfen, zu berücksichtigen.

³ Wer mehr als drei fremde Kinder betreuen will, untersteht den Vorschriften über Vollzeiteinrichtungen.

Art. 23 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Pflegeeltern:

- a. das Wohl der zu betreuenden Kinder gewährleisten;
- b. das Wohl anderer in der Familie lebender Kinder durch die Betreuung fremder Kinder nicht gefährden;
- c. in Wohnverhältnissen leben, die den Anforderungen an eine gute Betreuung der Kinder genügen;
- d. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben;
- e. über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügen;
- f. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen.

² Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen müssen die Pflegeeltern zudem über das entsprechende Fachwissen verfügen oder sich verpflichten, dieses innert nützlicher Frist zu erwerben.

Art. 24 Gesuch

Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Personalien, Ausbildung und berufliche Tätigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. Anzahl, Alter und allfällige besondere Bedürfnisse der in der Familie lebenden minderjährigen Kinder;
- c. Anzahl, Alter und besondere Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder;
- d. Beschreibung der Wohnverhältnisse;
- e. Beschreibung der wirtschaftlichen Situation;
- f. Strafregisterauszug der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie aller in der Pflegefamilie lebenden volljährigen Personen.

Art. 25 Bewilligung

Die Bewilligung enthält neben den Personalien insbesondere folgende Angaben:

- a. wie viele Kinder die Pflegeeltern betreuen dürfen;
- b. wieweit die Pflegeeltern Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen dürfen;
- c. welches Fachwissen verlangt wird;
- d. wieweit sich die Pflegeeltern für eine Platzierung in einer akuten Krisensituation eignen;
- e. die Rechte und Pflichten der Pflegeeltern (Art. 34-38).

2. Unterabschnitt: Vollzeiteinrichtungen

Art. 26 Voraussetzungen der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrichtung:

- a. das Wohl der zu betreuenden Kinder gewährleistet;
- b. ein pädagogisches Konzept vorlegt, das ihre Grundsätze, Ziele und Methoden festhält, und Angaben über die Anzahl, die Altersgruppe sowie die besonderen Bedürfnisse der Kinder macht, die sie aufnehmen will;
- c. über eine genügende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Betreuung der Kinder verfügt;
- d. über Räumlichkeiten verfügt, die den Anforderungen an eine gute Betreuung der Kinder genügen;
- e. eine ärztliche Notfallversorgung gewährleistet;
- f. die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheit und die Hygiene gewährleistet;
- g. ein Betriebskonzept vorlegt, das insbesondere Angaben über Öffnungszeiten, Betriebsferien und Kündigungsfristen enthält;
- h. einen angemessenen Versicherungsschutz, namentlich im Bereich der arbeitsrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen (AHV/ALV/IV, Pensionskasse, Betriebsunfall und Nicht-Betriebsunfall, Krankentaggeld und Betriebshaftpflichtversicherung), gewährleistet;
- i. über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügt;
- j. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllt.

Art. 27 Anerkannte Ausbildungen

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, verfügen über:

- a. eine abgeschlossene Ausbildung in:
 1. Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder sozialer Arbeit oder
 2. einem verwandten Fachbereich wie Psychologie, der sich für die Aufgabe in einer Betreuungseinrichtung eignet; sowie
- b. über genügende praktische Erfahrung in der Betreuung und Erziehung von Kindern. Personen mit einer Ausbildung gemäss Buchstabe a Ziffer 2 haben sich über eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung als Betreuerin oder Betreuer in einer Einrichtung für Kinder auszuweisen.

² Die Leiterin oder der Leiter verfügt zudem über eine entsprechende Qualifikation im Führungsbereich.

³ Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen muss die Einrichtung zudem die entsprechenden beruflichen Qualifikationen der dafür vorgesehenen Personen nachweisen.

⁴ Wer nicht über die notwendige fachliche Qualifikation verfügt, darf Kinder nur unter Aufsicht einer entsprechend ausgebildeten Person betreuen. Mindestens die Hälfte der anwesenden Betreuungspersonen muss eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen können.

Art. 28 Gesuch

Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form und wirtschaftliche Grundlage der Einrichtung;
- b. Anzahl, Alter und besondere Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder;
- c. pädagogisches Konzept, insbesondere Betreuungsangebot, Unterrichtsprogramm, Freizeitprogramm und gegebenenfalls therapeutisches Angebot;
- d. Konzept für die Betreuung von Kindern in akuten Krisensituationen, sofern die Einrichtung diese Betreuung anbieten will;
- e. Konzept für die Zusammenarbeit mit den Eltern, soweit diese nicht aufgrund einer Verfügung der zuständigen Behörde ausgeschlossen ist;
- f. Personalien und berufliche Qualifikationen der Leiterin oder des Leiters;
- g. Stellenplan, insbesondere Anzahl und berufliche Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Funktion innerhalb der Einrichtung;
- h. Strafregisterauszug der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- i. Anordnung und Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen sich die Kinder aufhalten;
- j. Betriebskonzept, Tarifliste und Versicherungsnachweise;
- k. Hygiene- und Sicherheitskonzept;
- l. wenn es sich bei der Einrichtung um eine juristische Person handelt: Statuten und Verzeichnis der Organe.

Art. 29 Bewilligung

Die Bewilligung enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. wie viele Kinder in der Einrichtung betreut werden dürfen;
- b. wieweit Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut werden dürfen;
- c. wie viele Betreuungspersonen pro betreutes Kind oder pro betreute Gruppe erforderlich sind;
- d. ob sich die Einrichtung für eine Betreuung in akuten Krisensituationen eignet;
- e. welches Fachwissen verlangt wird;
- f. die mit dem Gesuch eingereichten Konzepte und Pläne;
- g. die Rechte und Pflichten der Einrichtung (Art. 34, 39-43).

4. Abschnitt: Platzierungsorganisationen

Art. 30 Voraussetzungen der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Platzierungsorganisation:

- a. das Wohl der zu platzierenden Kinder gewährleistet;
- b. in einem pädagogischen Konzept ihre Grundsätze und Methoden festhält;
- c. den Pflegeeltern Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet;
- d. über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügt;
- e. einen angemessenen Versicherungsschutz, namentlich im Bereich der arbeitsrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen (AHV/ALV/IV, Pensionskasse, Betriebsunfall und Nicht-Betriebsunfall, Krankentaggeld und Betriebshaftpflichtversicherung), gewährleistet;
- f. die Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllt.

Art. 31 Anerkannte Ausbildungen

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Platzierungsorganisation sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben im Bereich der Prüfung von Gesuchen, der Beaufsichtigung und Unterstützung von Pflegeeltern sowie der Auswahl der Pflegeeltern im Einzelfall wahrnehmen, verfügen über:

- a. eine abgeschlossene Ausbildung in:
 1. Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder sozialer Arbeit oder
 2. einem verwandten Fachbereich wie Psychologie oder Soziologie, der sich für die vorgesehenen Aufgaben in einer Platzierungsorganisation eignet;
- b. genügende praktische Erfahrung in der Betreuung von Kindern; namentlich Personen mit einer Ausbildung gemäss Buchstabe a Ziffer 2 haben sich über eine mindestens sechsmonatige praktische Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern auszuweisen;
- c. ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse der Bestimmungen dieser Verordnung sowie allfälliger kantonalen Bestimmungen über die Eignungsabklärung von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern als Pflegeeltern und über deren Beaufsichtigung.

² Die Leiterin oder der Leiter verfügt zudem über eine entsprechende Qualifikation im Führungsbereich.

³ Für die Platzierung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen muss die Organisation zudem die entsprechenden beruflichen Qualifikationen der dafür vorgesehenen Personen nachweisen.

Art. 32 Gesuch

Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form und wirtschaftliche Grundlage der Platzierungsorganisation;
- b. Personalien und berufliche Qualifikationen der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c. Konzept zur Auswahl der Pflegeeltern;
- d. Konzept zur Abklärung der Eignung eines Betreuungsplatzes im Einzelfall;
- e. Konzept zur fachlichen Unterstützung der Pflegeeltern;
- f. Konzept für die Zusammenarbeit mit den Eltern, soweit diese nicht aufgrund einer Verfügung der zuständigen Behörde ausgeschlossen ist;
- g. Konzept für das Vorgehen bei Umplatzierungen und bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie;
- h. Konzept zur Aus- und Weiterbildung der Pflegeeltern;
- i. falls die Organisation Platzierungen in akuten Krisensituationen anbieten will: Konzept zur Abklärung der Eignung von Pflegeeltern zur Betreuung von Kindern in akuten Krisensituationen;
- j. Finanzplan, Angaben zu den Tarifen und Versicherungsnachweise;
- k. Strafregisterauszug der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- l. wenn es sich bei der Platzierungsorganisation um eine juristische Person handelt: Statuten und Organe.

Art. 33 Bewilligung

Die Bewilligung enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. wieweit die Organisation Kinder mit besonderen Bedürfnissen platzieren darf;
- b. ob die Organisation Betreuungsplätze für Platzierungen in akuten Krisensituationen anbieten darf.
- c. die mit dem Gesuch eingereichten Konzepte und Pläne;
- d. die Rechte und Pflichten der Platzierungsorganisation (Art. 34, 44-53).

3. Kapitel: Rechte und Pflichten

1. Abschnitt: Betreuungsvertrag

Art. 34

¹Erfolgt die Betreuung entgeltlich, so müssen die Parteien einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen. Darin vereinbaren sie insbesondere:

- a. die Art der Betreuung;
- b. die Rechte und Pflichten der Parteien;
- c. die Ziele der Betreuung;
- d. den Betreuungsplan;
- e. die kulturelle und religiöse Erziehung des Kindes;
- f. die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse des Kindes;
- g. den Abschluss der erforderlichen Versicherungen;
- h. das Verhalten bei Krankheit oder Unfall des Kindes;
- i. die Aushändigung von Ausweisen und Dokumenten des Kindes;
- j. die Höhe des Entgelts;
- k. die Tragung der Nebenkosten, insbesondere Zahnarztkosten, Kosten für Nachhilfestunden, für sportliche Aktivitäten oder Musikstunden;
- l. das Vorgehen bei Konflikten;
- m. das Vorgehen bei Änderung und Kündigung des Vertrags.

²In einem Anhang des Vertrags aufzuführen sind insbesondere:

- a. die ausgehändigten Ausweise und Dokumente des Kindes;
- b. die Adressen und Telefonnummern wichtiger Personen wie enge Bezugspersonen, Kinderarzt oder -ärztin oder Musiklehrerin oder -lehrer;
- c. Besuchsrechte.

2. Abschnitt: Tages- und Pflegeeltern

Art. 35 Beratung

Tages- und Pflegeeltern haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch die kantonale Fachstelle (Art. 4 Abs. 2).

Art. 36 Weiterbildung

¹Tages- und Pflegeeltern müssen vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit einen Einführungskurs besuchen.

²Die kantonale Behörde kann sie verpflichten, Weiterbildungskurse zu besuchen, die für die Betreuungstätigkeit notwendig sind.

Art. 37 Meldung

¹Die Tages- und Pflegeeltern müssen der kantonalen Behörde Änderungen, welche die Voraussetzungen der Bewilligung berühren, unverzüglich melden.

²Zu melden sind überdies wichtige Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

³Über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes im Einzelfall sind zudem zu benachrichtigen:

- a. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn die Benachrichtigung nicht durch die Kindesschutzbehörde eingeschränkt oder ausgeschlossen worden ist; und
- b. die Kindesschutzbehörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat;

⁴Pflegeeltern haben die nach den Absätzen 1-3 gemeldeten Vorkommnisse auch der Platzierungsorganisation zu melden, bei der sie angestellt sind.

Art. 38 Übermittlung von statistischen Angaben

¹Tages- und Pflegeeltern haben die in der Bewilligung vorgesehenen statistischen Angaben jährlich an die vom Kanton bezeichnete Behörde (Art. 69 Abs. 3) zu übermitteln.

²Personen, die als Tages- und Pflegeeltern Kinder betreuen und gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder b von der Bewilligungspflicht befreit sind, haben die vom Kanton bezeichnete Behörde jährlich über die Betreuungsverhältnisse und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

3. Abschnitt: Einrichtungen

Art. 39 Weiterbildung

¹Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, müssen jährlich Weiterbildungskurse an einer vom Kanton anerkannten Weiterbildungsstätte besuchen.

²Die kantonale Behörde kann den Besuch bestimmter Kurse vorschreiben.

Art. 40 Pflichten von Vollzeiteinrichtungen

¹Vollzeiteinrichtungen müssen sicher stellen, dass das Kind:

- a. über seine Rechte aufgeklärt wird;

- b. eine Vertrauensperson in oder ausserhalb der Einrichtung zugeteilt erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- c. vor allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, angehört wird.

² Sie sorgen dafür, dass das Kind bei Umplatzierungen und bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorbereitet und begleitet wird.

³ Sie unterstützen das Kind bei der Suche nach einer angemessenen Lösung, wenn es während der Betreuung volljährig wird und nicht selbständig für sich sorgen kann.

⁴ Sie führen über jedes betreute Kind ein Dossier und halten darin insbesondere folgende Angaben fest:

- a. die Entwicklung des Kindes, namentlich Probleme und Erfolge;
- b. besondere Vorkommnisse;
- c. eingeleitete Massnahmen;
- d. Erkrankungen des Kindes;
- e. Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben des Kindes haben.

⁵ Das Dossier ist bis zehn Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit des betreuten Kindes aufzubewahren.

⁶ Das Dossier ist der kantonalen Behörde oder der zuständigen Kinderschutzbehörde auf Verlangen herauszugeben. Einsicht können auch die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sowie das urteilsfähige betreute Kind verlangen.

Art. 41 Verzeichnisse

¹ Die Einrichtungen müssen Verzeichnisse mit den von ihnen betreuten Kindern führen.

² Sie müssen die Verzeichnisse jährlich der kantonalen Behörde einreichen.

³ Die Verzeichnisse müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Personalien des Kindes;
- b. Personalien der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

⁴ Die Verzeichnisse von Vollzeiteinrichtungen müssen zudem mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Datum des Eintritts und des Austritts;
- b. vorheriger und nachfolgender Aufenthaltsort;
- c. ärztliche Feststellungen und Anordnungen;
- d. besondere Vorkommnisse.

Art. 42 Meldungen

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung muss der kantonalen Behörde wesentliche Änderungen, welche die Voraussetzungen der Bewilligung berühren, unverzüglich melden.

² Zum Voraus zu melden sind insbesondere:

- a. Änderungen der Konzepte und Pläne;
- b. wesentliche Änderungen der Organisation, der Räumlichkeiten oder der Tätigkeit;
- c. die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs;
- d. den Wechsel der Leiterin oder des Leiters.

³ Zu melden sind überdies wichtige Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

⁴ Über besondere Vorkommnisse bei der Betreuung des Kindes im Einzelfall sind zudem zu benachrichtigen:

- a. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn die Benachrichtigung nicht durch die Kindesschutzbehörde eingeschränkt oder ausgeschlossen worden ist;
- b. die Kindesschutzbehörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat.

Art. 43 Übermittlung von statistischen Angaben

Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung hat die in der Bewilligung vorgesehenen statistischen Angaben jährlich an die vom Kanton bezeichnete Behörde (Art. 69 Abs. 3) zu übermitteln.

4. Abschnitt: Platzierungsorganisationen**Art. 44** Anstellung und Beaufsichtigung von Pflegeeltern

Eine Platzierungsorganisation mit einer kantonalen Bewilligung kann:

- a. Gesuche von Personen mit schweizerischem Wohnsitz um Bewilligung als Pflegeeltern nach den Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 22-25) prüfen und zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde Antrag auf Erteilung der Bewilligung stellen;
- b. die von ihr angestellten Pflegeeltern nach den Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 54) beaufsichtigen;

Art. 45 Platzierung

¹ Die Platzierungsorganisation darf ein Kind nur bei Pflegeeltern platzieren, die:

- a. im Besitz einer kantonalen Bewilligung sind;

- b. von ihr nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴ über den Arbeitsvertrag angestellt sind; und
- c. sich für die Betreuung des Kindes im Einzelfall eignen.

² Sie stützt sich bei der Platzierung auf den Platzierungsentscheid der Kinderschutzbehörde oder der gesetzlichen Vertretung des Kindes und steht in regelmässigem Kontakt mit diesen.

Art. 46 Fachliche Unterstützung der Pflegeeltern

¹ Die Platzierungsorganisation bietet den Pflegeeltern fachliche Beratung und Supervision durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen an.

² Die zuständige Fachperson nimmt mindestens einmal pro Monat Kontakt zum Kind und seinen Pflegeeltern auf.

Art. 47 Pflichten gegenüber dem Kind

¹ Die Platzierungsorganisation muss sicherstellen, dass das Kind:

- a. über seine Rechte aufgeklärt wird;
- b. eine Vertrauensperson in oder ausserhalb der Platzierungsorganisation zugeteilt erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- c. vor allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, angehört wird.

² Sie sorgt dafür, dass das Kind bei Umplatzierungen und bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorbereitet und begleitet wird.

³ Sie unterstützt das Kind bei der Suche nach einer angemessenen Lösung, wenn es während der Betreuung volljährig wird und nicht selbständig für sich sorgen kann.

Art. 48 Weiterbildung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Platzierungsorganisation sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben im Bereich der Prüfung von Gesuchen, der Beaufsichtigung und Unterstützung von Pflegeeltern sowie der Auswahl der Pflegeeltern im Einzelfall wahrnehmen, müssen jährlich Weiterbildungskurse an einer vom Kanton anerkannten Weiterbildungsstätte besuchen.

² Die kantonale Behörde kann den Besuch bestimmter Kurse vorschreiben.

Art. 49 Aktenführung und Auskunftspflicht

¹ Die Platzierungsorganisationen führen über jedes betreute Kind ein Dossier und halten darin insbesondere folgende Angaben fest:

- a. die Entwicklung des Kindes, namentlich Probleme und Erfolge;
- b. besondere Vorkommnisse;

⁴ SR 220

- c. eingeleitete Massnahmen;
- d. Erkrankungen des Kindes;
- e. Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben des Kindes haben.

²Das Dossier ist bis zehn Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit des betreuten Kindes aufzubewahren.

³Das Dossier ist der kantonalen Behörde oder der zuständigen Kinderschutzbehörde auf Verlangen herauszugeben. Einsicht in das Dossier können auch die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sowie das urteilsfähige betreute Kind verlangen.

Art. 50 Verzeichnisse

¹Die Platzierungsorganisationen müssen Verzeichnisse führen über:

- a. die angestellten Pflegeeltern;
- b. die platzierten Kinder.

²Sie müssen die Verzeichnisse jährlich der kantonalen Behörde einreichen.

³Die Verzeichnisse müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Personalien der Pflegeeltern;
- b. Personalien des Kindes;
- c. Personalien der gesetzlichen Vertreterin oder gesetzlichen Vertreters des Kindes;
- d. Datum des Eintritts und des Austritts;
- e. vorheriger und nachfolgender Aufenthaltsort;
- f. ärztliche Feststellungen und Anordnungen;
- g. besondere Vorkommnisse.

Art. 51 Bericht

¹Die Platzierungsorganisation muss der kantonalen Behörde jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, insbesondere über ihre Aufsichtstätigkeit über die von ihr angestellten Pflegeeltern, einreichen.

²Der Bericht hat auf allfällige Probleme der Pflegeeltern hinzuweisen und sich über deren Eignung zu äussern.

³Die kantonale Behörde kann Einsicht in die Aufsichtsprotokolle verlangen.

Art. 52 Meldungen

¹Die Platzierungsorganisation muss der kantonalen Behörde wesentliche Änderungen, welche die Voraussetzungen der Bewilligung berühren, unverzüglich melden.

²Zum Voraus zu melden sind insbesondere:

- a. wesentliche Änderungen der Statuten, der Organisation, der Tätigkeit und der Konzepte;
- b. den Wechsel der Leiterin oder des Leiters.
- c. die Einstellung der Tätigkeit.

³ Zu melden sind überdies wichtige Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der platzierten Kinder betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

⁴ Über besondere Vorkommnisse bei der Betreuung des Kindes im Einzelfall sind zudem zu benachrichtigen:

- a. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn die Benachrichtigung nicht durch die Kindesschutzbehörde eingeschränkt oder ausgeschlossen worden ist;
- b. die Kindesschutzbehörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat.

Art. 53 Übermittlung von statistischen Angaben

Die Platzierungsorganisation hat die in der Bewilligung vorgesehenen statistischen Angaben jährlich an die vom Kanton bezeichnete Behörde (Art. 69 Abs. 3) zu übermitteln.

4. Kapitel: Aufsicht

Art. 54 Aufsicht über Tages-, Pflegeeltern und Einrichtungen

¹ Fachpersonen der kantonalen Behörde besuchen die Tages-, Pflegeeltern und Einrichtungen so oft als nötig, wenigstens aber einmal pro Jahr. Über die Besuche wird Protokoll geführt.

² Die Fachpersonen vergewissern sich, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind. Sie bilden sich ein Urteil über die Betreuung der platzierten Kinder.

³ Insbesondere stellen sie sicher, dass die Betreuung im Einzelfall durch die Person oder Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, beaufsichtigt wird.

⁴ Die kantonale Behörde kann Einrichtungen einer besonderen Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.

Art. 55 Aufsicht über Platzierungsorganisation

¹ Die kantonale Behörde prüft die von der Platzierungsorganisation eingereichten Dokumente jährlich und führt darüber Protokoll.

² Sie überprüft insbesondere die Aktenführung, die Verzeichnisse und den Bericht der Organisation (Art. 49–51).

³ Sie vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind.

⁴ In begründeten Fällen kann sie bei den von der Platzierungsorganisation angestellten Pflegeeltern Kontrollbesuche durchführen oder durch die zuständige ausserkantonale Behörde durchführen lassen.

Art. 56 Behebung festgestellter Mängel

¹ Werden Mängel festgestellt, so fordert die kantonale Behörde die Tages- oder Pflegeeltern oder die Leitung der Einrichtung oder der Platzierungsorganisation dazu auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Massnahmen einzuleiten. Über die Umsetzung der Massnahmen ist Protokoll zu führen.

² Die kantonale Behörde bietet Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe zur Behebung der Mängel an.

³ Soweit notwendig, benachrichtigt sie die Person oder Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, über Feststellungen, die zu Massnahmen Anlass gegeben haben.

Art. 57 Unentgeltlichkeit

¹ Aus der Aufsichtstätigkeit dürfen den Tages- und Pflegeeltern keine Kosten erwachsen.

² Missachten Tages- oder Pflegeeltern wiederholt die Aufforderung zur Behebung festgestellter Mängel oder geben sie sonst Anlass zu erhöhter Aufsichtstätigkeit, so können ihnen die daraus erwachsenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

5. Kapitel: Internationale Verhältnisse

1. Abschnitt: Betreuung von Kindern mit ausländischem Wohnsitz durch Pflegeeltern in der Schweiz

Art. 58 Aufnahme ausländischer Kinder mit Wohnsitz im Ausland

¹ Will eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz ein ausländisches Kind mit Wohnsitz im Ausland nicht zum Zweck der späteren Adoption zur Betreuung als Pflegeeltern aufnehmen, so kann sie dies nur tun, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es sich bei den Pflegeeltern um die einzigen noch lebenden Verwandten des Kindes handelt.

² Sie muss ein Gesuch um Bewilligung als Pflegeeltern unabhängig davon stellen, ob sie bereits eine solche Bewilligung zur Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz besitzt.

³ Das Gesuch muss zusätzlich zu den Angaben und Belegen nach Artikel 24 enthalten:

- a. eine schriftliche Erklärung der nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertretung über den Zweck der Betreuung in der Schweiz;

- b. eine schriftliche Erklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, dass der Unterhalt des Kindes für die Dauer der Betreuung in der Schweiz gesichert ist.

⁴Zudem zu beachten sind je nach Grund der Betreuung die Artikel 27–32 AuG⁵ über die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern:

- a. zur Aus- und Weiterbildung;
- b. zur medizinischen Behandlung;
- c. als Au-Pair-Angestellte.

⁵Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Aufnahme von Kindern, die:

- a. im Rahmen des Familiennachzuges nach den Artikeln 42–52 AuG oder aufgrund eines Freizügigkeitsabkommens das Recht auf Anwesenheit in der Schweiz haben; oder
- b. auf Anordnung oder durch Vermittlung einer Bundesbehörde von Pflegeeltern betreut werden.

Art. 59 Zuzug von Pflegeeltern mit betreuten Kindern aus dem Ausland

¹Beabsichtigen Pflegeeltern mit Wohnsitz im Ausland mit einem von ihnen betreuten Kind in die Schweiz umzuziehen, so müssen sie vor der Übersiedlung bei der kantonalen Behörde des neuen Wohnsitzkantons um eine Bewilligung nachsuchen.

²Dem Gesuch sind zusätzlich zu den Angaben und Belegen nach Artikel 24 folgende Dokumente beizulegen:

- a. wenn das Betreuungsverhältnis durch Behördenentscheid begründet worden ist: die begründete Zustimmung der zuständigen ausländischen Behörde über den Verbleib des Kindes bei den Pflegeeltern;
- b. wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch Behördenentscheid begründet worden ist: eine schriftliche Erklärung der nach dem Recht des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertretung über den Grund des Verbleibens des Kindes bei den Pflegeeltern;
- c. wenn es sich um ein ausländisches Kind handelt: schriftliche Erklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, dass der Unterhalt des Kindes für die Dauer der Betreuung in der Schweiz gesichert ist.

³Fehlt die Zustimmung der zuständigen ausländischen Behörde oder sind aus anderen Gründen Rückfragen nötig, so kontaktiert die kantonale Behörde die zentrale Behörde des Kantons nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007⁶ über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE). Die zentrale Behörde nimmt Kontakt mit der zuständigen ausländischen Behörde auf und klärt die Situation ab.

⁵ SR 142.20

⁶ SR 211.222.32; BBL 2007 2636

⁴ Das durch Entscheid der zuständigen ausländischen Behörde begründete Betreuungsverhältnis wird durch die zuständige Kindesschutzbehörde beaufsichtigt. Die kantonale Behörde meldet dieser die Einreise des Kindes in die Schweiz.

⁵ Pflegeeltern, die nach ihrem Wegzug ins Ausland gemäss Artikel 65 zusammen mit dem von ihnen betreuten Kind in die Schweiz zurückkehren, fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie haben der zuständigen kantonalen Behörde und der zuständigen Kindesschutzbehörde innerhalb von zehn Tagen ihre Rückkehr mitzuteilen.

Art. 60 Entscheid der kantonalen Ausländerbehörde, Wirksamkeit der Bewilligung

¹ Die kantonale Behörde überweist die Bewilligung zur Betreuung eines ausländischen Kindes mit bisherigem Wohnsitz im Ausland zusammen mit ihrem Bericht über die Pflegeeltern der kantonalen Ausländerbehörde.

² Die kantonale Ausländerbehörde entscheidet über ein allfälliges Visum oder eine Aufenthaltsbewilligung für das Kind. Sie teilt ihre Entscheidung der kantonalen Behörde mit.

³ Die Bewilligung wird wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist.

Art. 61 Meldung der Einreise

Die Pflegeeltern müssen der kantonalen Behörde innerhalb von zehn Tagen die Einreise des Kindes in die Schweiz mitteilen.

Art. 62 Verweigerung der Bewilligung

¹ Ist das Betreuungsverhältnis durch Entscheid der zuständigen ausländischen Behörde begründet worden und verweigert die kantonale Behörde die Bewilligung, so informiert sie die kantonale Ausländerbehörde sowie die zentrale Behörde des Kantons nach Artikel 2 BG-KKE⁷ darüber. Die zentrale Behörde teilt den Entscheid der zuständigen ausländischen Behörde mit.

² Befindet sich das betroffene Kind bereits in der Schweiz, so:

- a. trifft die kantonale Behörde die zum Schutz des Kindes erforderlichen Massnahmen und informiert die zentrale Behörde darüber;
- b. vereinbart die zentrale Behörde das weitere Vorgehen mit der zuständigen ausländischen Behörde.

³ Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung hat die kantonale Behörde zu berücksichtigen, dass sie das Kind nicht in eine unzumutbare Lage bringen oder sonstwie einer schwerwiegenden Gefahr für seine körperliche oder seelische Gesundheit aussetzen darf.

⁷ SR 211.222.32; BBL 2007 2636

2. Abschnitt: Betreuung von Kindern im Ausland

Art. 63 Platzierung im Ausland

¹ Ein Kind darf im Ausland nur dann bei Pflegeeltern oder in einer Einrichtung platziert werden, wenn nach dem Recht des ausländischen Staates gewährleistet ist, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend betreut wird und eine genügende Aufsicht besteht. Die zuständige ausländische Behörde ist über die Platzierung zu informieren.

² Will eine Einrichtung mit Sitz in der Schweiz ein von ihr betreutes Kind Pflegeeltern oder einer Einrichtung im Ausland zur Betreuung anvertrauen, so benötigt sie dafür die Zustimmung der Person oder Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat.

Art. 64 Zusätzliche Anforderungen bei Platzierungen im Ausland als Folge von Kinderschutzmassnahmen

¹ Will eine Kinderschutzhbehörde ein Kind im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen bei Pflegeeltern oder in einer Einrichtung im Ausland platzieren, so informiert sie die zentrale Behörde des Kantons nach Artikel 2 BG-KKE⁸ über ihre Absichten.

² Die zentrale Behörde ersucht die zuständige Behörde des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll, um deren Zustimmung. Sie übermittelt ihr einen Bericht über das zu platzierende Kind und begründet die Absicht.

³ Die Platzierung darf erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung der zuständigen ausländischen Behörde vorliegt.

Art. 65 Wegzug von Pflegeeltern ins Ausland

¹ Wollen Pflegeeltern, die im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen Kinder betreuen, ins Ausland ziehen, so müssen sie die zuständige Kinderschutzhbehörde unverzüglich darüber informieren.

² Die Kinderschutzhbehörde klärt ab, ob das Kind bei den Pflegeeltern bleiben oder in die Herkunftsfamilie zurückkehren kann oder umplatziert werden muss.

³ Ein Verbleiben des Kindes bei den Pflegeeltern setzt voraus, dass:

- a. das Kind in der Pflegefamilie gut integriert ist;
- b. eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie während mehrerer Jahre oder bis zur Volljährigkeit nicht möglich erscheint; und
- c. eine Umplatzierung seine Entwicklung gefährden würde.

⁴ Entscheidet die Kinderschutzhbehörde, dass das Kind bei den Pflegeeltern verbleibt, so richtet sich das Vorgehen nach Artikel 64.

⁵ Die Pflegeeltern müssen zudem:

⁸ SR 211.222.32; BBL 2007 2636

- a. über die erforderliche Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde verfügen; und
- b. einer Aufsicht am ausländischen Wohnsitz unterstehen.

⁶ Fehlt eine Aufsicht am ausländischen Wohnsitz, so verbleibt das Kind nur dann bei den Pflegeeltern, wenn nach den gesamten Umständen eine günstige Prognose über den zukünftigen Verlauf des Betreuungsverhältnisses gestellt werden kann.

3. Abschnitt: Aufsicht

Art. 66 Platzierungsentscheid der Kindesschutzbehörde

¹ Hat eine Kindesschutzbehörde die Entscheidung zur Platzierung eines Kindes im Ausland getroffen, so beaufsichtigt sie die Pflegeeltern oder die Einrichtung unter Beizug der zentralen Behörde des Kantons nach Artikel 2 BG-KKE⁹ und in Zusammenarbeit mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde.

² Sie nimmt mindestens einmal pro Monat mit dem platzierten Kind und den Pflegeeltern oder der Einrichtung Kontakt auf.

³ Gibt der ausländische Betreuungsplatz Anlass zu Beanstandungen, die nicht behoben werden können, so sorgt die Kindesschutzbehörde unverzüglich für einen geeigneten Betreuungsplatz.

Art. 67 Platzierungsentscheid der gesetzlichen Vertretung

¹ Hat die gesetzliche Vertretung das Kind im Ausland platziert, so muss sie sich vergewissern, dass der ausländische Betreuungsplatz der Aufsicht der zuständigen ausländischen Behörde unterstellt ist.

² Hat eine Platzierungsorganisation das Kind platziert, so muss diese dafür sorgen, dass der ausländische Betreuungsplatz der Aufsicht der zuständigen ausländischen Behörde unterstellt wird.

³ Gibt der ausländische Betreuungsplatz Anlass zu Beanstandungen, die nicht behoben werden können, so muss:

- a. die gesetzliche Vertretung, die das Kind platziert hat, unverzüglich dessen Umplatzierung oder Rückkehr in die Schweiz veranlassen;
- b. die Platzierungsorganisation, die das Kind platziert hat:
 1. die gesetzliche Vertretung unverzüglich darüber informieren und mit deren Zustimmung die Umplatzierung des Kindes oder dessen Rückkehr in die Schweiz veranlassen; oder
 2. bei Gefahr im Verzug das Kind sofort vorläufig anderswo unterbringen und die gesetzliche Vertretung darüber benachrichtigen.

⁴ Entzieht die kantonale Behörde der Platzierungsorganisation die Bewilligung und ist eine Anstellung der Pflegeeltern im Ausland durch eine andere Platzierungsorga-

⁹ SR 211.222.32; BBL 2007 2636

nisation nicht möglich, so fordert sie die gesetzliche Vertretung auf, die Rückkehr des Kindes in die Schweiz zu veranlassen.

6. Kapitel: Verantwortlichkeit

Art. 68

¹ Die Verantwortlichkeit der im Rahmen dieser Verordnung tätigen Behörden richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches¹⁰ zum Erwachsenenschutzrecht (Art. 454 f.). Für das Verhalten von Platzierungsorganisationen ist der Kanton verantwortlich, der die Bewilligung erteilt hat und die Aufsicht ausübt.

² Für die Haftung der Bundesbehörden gilt das Verantwortlichkeitsgesetz¹¹.

7. Kapitel: Statistik

Art. 69

¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt die statistischen Erhebungen über die Betreuung von Kindern ausserhalb ihres Elternhauses durch, die für den Vollzug dieser Verordnung notwendig sind.

² Es definiert die für die Statistik notwendigen Merkmale, welche die Kantone erheben müssen, sowie die entsprechenden Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodienschlüssel. Es stellt diese den Kantonen unentgeltlich zur Verfügung und veröffentlicht regelmässig einen amtlichen Katalog, der alle diese Elemente enthält.

³ Der Kanton bezeichnet eine Behörde, die dem BFS die für die Erhebungen notwendigen Daten übermittelt.

⁴ Die Datenlieferung an das BFS erfolgt über eine sichere Informatikplattform oder mittels elektronischer Datenträger nach den Vorschriften des BFS.

8. Kapitel: Mitteilungspflichten, Melderecht und Meldepflichten

Art. 70 Mitteilungspflichten der Behörden

¹ Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde meldet der kantonalen Behörde neu zugezogene Kinder, die bei Pflegeeltern oder in Einrichtungen wohnen.

² Bringt die Kindesschutzbehörde ein Kind bei Pflegeeltern oder in einer Einrichtung eines anderen Kantons unter, so informiert sie die dort zuständige kantonale Behörde.

¹⁰ SR 210

¹¹ SR 170.32 Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz)

³ Die kantonale Behörde informiert die neu zuständige kantonale Behörde über:

- a. die Verlegung des Wohnsitzes von Tages- oder Pflegeeltern in einen anderen Kanton;
- b. die Verlegung des Sitzes einer Einrichtung oder Platzierungsorganisation in einen anderen Kanton;

Art. 71 Melderechte und -pflichten

¹ Jede Person, die Kenntnis über einen Verstoss gegen diese Verordnung hat oder einen solchen vermutet, kann der kantonalen Behörde Meldung erstatten.

² Wer in amtlicher Tätigkeit Kenntnis über einen Verstoss gegen diese Verordnung hat, muss der kantonalen Behörde Meldung erstatten. Insbesondere die Kinderschutzbehörde hat Verstösse, die sie bei der Beaufsichtigung der Betreuung eines Kindes im Einzelfall feststellt, der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

³ Die kantonale Behörde überprüft die Meldungen unverzüglich und leitet die notwendigen Massnahmen ein.

9. Kapitel: Strafbestimmung

Art. 72

¹ Wer ein Kind ohne Bewilligung betreut oder platziert oder wer gegen die Bewilligung verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Zuständig für die Strafverfolgung ist die kantonale Behörde.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 73 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone erlassen die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen. Sie regeln darin insbesondere:

- a. die Anforderungen an die verschiedenen Betreuungsformen und an die Platzierungsorganisationen;
- b. die Abklärung der Verhältnisse einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers;
- c. die Abklärung der Eignung eines Betreuungsplatzes im Einzelfall;
- d. die Festsetzung des Betreuungsentgelts;
- e. die Aufsichtstätigkeit.

² Der Kanton setzt die kantonale Behörde nach Artikel 3 spätestens bis zum 1. Januar 2013 ein.

³ Hängige Gesuche sind der kantonalen Behörde im Zeitpunkt ihrer Einsetzung zu übergeben.

Art. 74 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Oktober 1977¹² über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption wird aufgehoben.

Art. 75 Hängige Gesuche

Für hängige Gesuche um Betreuung von Kindern bei Tages- oder Pflegeeltern oder in einer Einrichtung gilt das neue Recht.

Art. 76 Bestehende Bewilligungen

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis längstens ein Jahr nach Einsetzung der kantonalen Behörde.

Art. 77 Bewilligungen für bisher nicht bewilligungspflichtige Betreuungsformen

¹ Für Betreuungsformen nach dieser Verordnung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mindestens einem Jahr bestehen und für die das bisherige Recht keine Bewilligung vorsah, ist das Bewilligungsgesuch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung bei der unter bisherigem Recht zuständigen Behörde einzureichen.

² Ergibt eine summarische Prüfung, dass eine der Entwicklung des Kindes förderliche Betreuung gewährleistet erscheint, so kann der Kanton eine zeitlich befristete Bewilligung erteilen. Sie ist längstens bis ein Jahr nach Einsetzung der kantonalen Behörde gültig.

Art. 78 Platzierungsorganisationen

¹ Bevor die kantonale Behörde eingesetzt ist, dürfen keine Bewilligungen an Platzierungsorganisationen erteilt werden.

² Platzierungsorganisationen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren tätig sind und den Anforderungen der Verordnung genügen, dürfen ihre Tätigkeit bis zur Bewilligung ihres Gesuches, längstens aber bis ein Jahr nach Einsetzung der kantonalen Behörde, fortsetzen.

³ Bis zur Erteilung der Bewilligung als Platzierungsorganisation:

- a. darf sie nur mit Pflegeeltern zusammenarbeiten, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und von der zuständigen Behörde des Kantons beaufichtigt werden;

¹² AS 1977 1931, 1989 54, 2002 4167, 2007 5627

- b. müssen die von ihr zuhanden der zuständigen Behörde gestellten Anträge auf Erteilung der Bewilligung als Pflegeeltern (Art. 44 Abs. 1 Bst. a) durch diese in einem ordentlichen Verfahren geprüft und bewilligt werden.

Art. 79 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Tag, Monat 200x

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova